

Verein „Freunde des Tigerparks Dassow e.V.“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

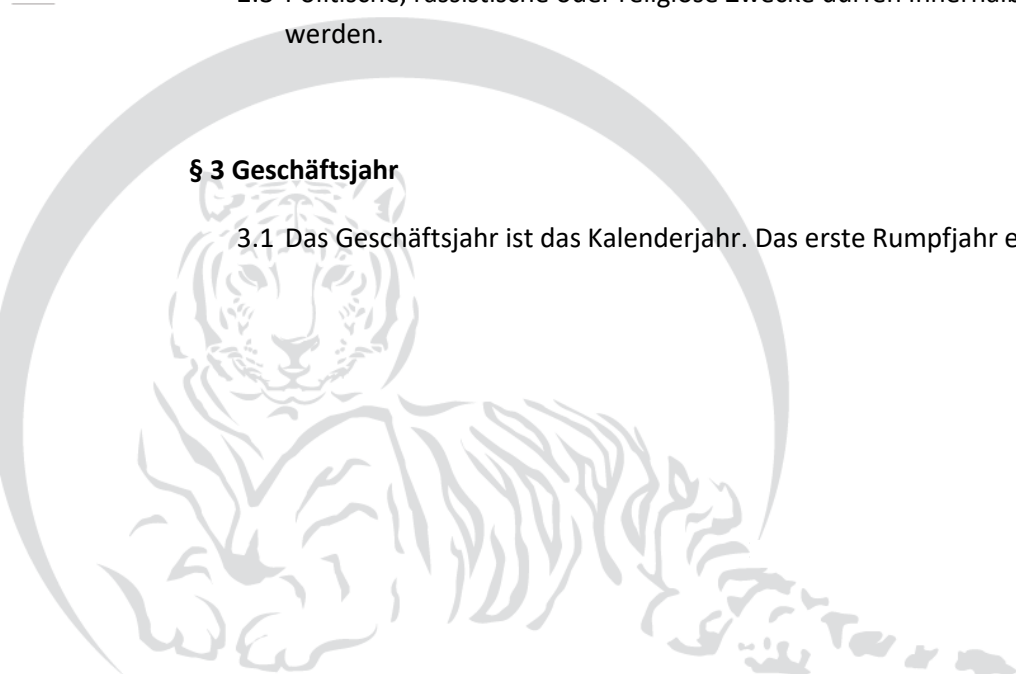
- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Freunde des Tigerparks Dassow“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung bei der Umsetzung der artgerechten Haltung von gefährdeten und bedrohten Tieren im Tigerpark Dassow, aber auch durch Vermitteln von Informationen und Kenntnissen über gefährdete und bedrohte Tiere durch Führungen und Schulungen für Kinder, Jugendliche, Kindergärten, Schulen und Behinderteneinrichtungen.
- 2.3 Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.2009.



§ 4 Mitgliedschaft

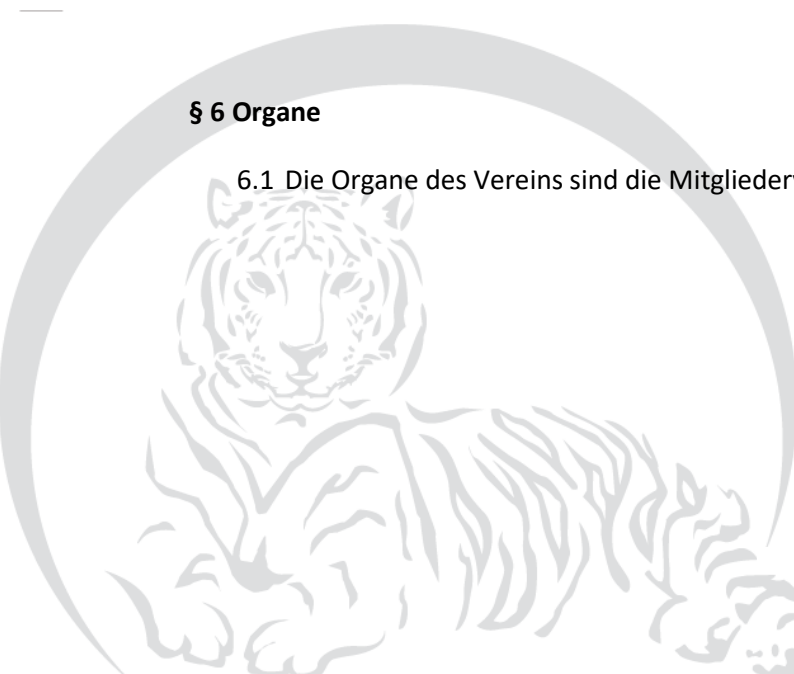
- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Aufnahmeanträge ohne Begründung abzulehnen.
- 4.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.4 Ehrenmitglied wird nur, wer als Mitglied besonders im Verein gewirkt hat. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bestellen.
- 4.5 Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, der nur nach schriftlicher Erklärung bis spätestens am 30.09. zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann, durch Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss gemäß § 9 der Satzung. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Satzungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 5.3 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Rest des laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig im Voraus fällig.
- 5.4 Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand



§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Hierzu werden auch die fördernden Mitglieder eingeladen. Sie ist durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung einzuberufen.
- 7.2 Die Tagesordnung hat insbesondere zu enthalten: Erstattung des Jahresberichts, Bericht des Kassenwartes, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers, Bestätigungen, Neuwahlen, Anträge (diese sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen), Satzungsänderungen, Verschiedenes.
- 7.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.4 Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für diese gilt § 7.1 entsprechend.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus: 1. Vorsitzenden, 2. (stellvertretendem) Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer, Pressewart. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung fungiert ein Übergangsvorstand, der von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt wurde.
- 8.2 Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand ist bei mindestens vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.3 Über die Vergabe von Fördermitteln wird bei Vorstandssitzungen entschieden.
- 8.4 Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.



§ 9 Ordnungsmaßnahmen

9.1 Ein Mitglied, das gegen Satzungen verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich am Vermögen des Vereins bereichert, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1 Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

11.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

12.1 Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftliche niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

